

Bekanntmachung zur vereinfachten Umlegung **"Haldengäßle-Ried", Gemarkung Mauchen**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung, bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, mit den einbezogenen Grundstücken (Flurstücken) der Gemarkung Mauchen

Nr. 39/1 (davon ein nordwestlicher Streifen von ca. 0,7 a), 48 (davon ein westlicher und östlicher Streifen von ca. 0,9 a), 4065, 4066, 4067, 4068, 4133 (davon der südliche Teil von ca. 4,4 a), 4148, 4149.

ist mit Ablauf des **14.12.2020** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) * bezüglich der betroffenen Grundstücke der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

* Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann binnen sechs Wochen, seit der Bekanntgabe, Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Schliengen, Wasserschloss Entenstein, 79418 Schliengen ober dem Landratsamt Lörrach, Palmstraße 3, 79539 Lörrach, eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe -Kammer für Baulandsachen-.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Es soll die Erklärung inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwaltes bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2).

Schliengen, den 17.12.2020

Gemeindeverwaltung Schliengen

Dr. Christian Renkert
Bürgermeister